

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr – aktueller Stand**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/42** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit sich einzelne Fragestellungen allgemein auf Drogen beziehen, wird klarstellend angemerkt, dass entsprechend der Thematik der Kleinen Anfrage 8/42 die Beantwortungen ausschließlich auf Cannabis gerichtet sind. Weitere Drogen sind für einen kontrollierten Gemeingebrauch bislang nicht legalisiert worden.\*

1. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko für alle Fahrzeugführer in Thüringen durch die gesetzliche Freigabe von Drogen für erwachsene Kraftfahrzeugführer?

Antwort:

Verkehrsrechtlich ist die zum 1. April 2024 erfolgte Legalisierung von Cannabis kritisch zu bewerten.

Die Wirkung psychoaktiver Substanzen auf die Fahrtauglichkeit wurde bereits weitreichend untersucht. Tetrahydrocannabinol (THC) ist eine psychoaktive Substanz, die zu den Cannabinoiden zählt. Der Konsum von THC kann neben anderen Auswirkungen zu einer veränderten Wahrnehmung führen. Die akute Wirkung bei einer Applikation in Form von Rauchen beträgt in etwa zwei bis drei Stunden. THC kann für gewöhnlich etwa bis zu fünf Stunden im Blut und bis zu zehn Stunden im Urin nachgewiesen werden. Bei chronischem Konsum können jedoch noch Tage oder sogar Wochen später Reste von THC und seiner Abbauprodukte nachgewiesen werden. Hier kann allerdings nicht mehr von einem akuten Rausch ausgegangen werden.

Bereits der schädliche Gebrauch von Cannabis beziehungsweise eine Abhängigkeitserkrankung führen zu Einschränkungen der Fahrtauglichkeit, die in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen beschrieben sind. Nach dem Praxisleitfaden: „Suchtmedizin der Landesärztekammer Thüringen“ mit Stand von Februar 2019 sind Personen, die regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumieren, in der Regel nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist regelmäßig in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Wichtig hierbei ist das sogenannte Trennungsgebot, wonach Kraftfahrzeugführer in der Lage sein müssen, zwischen dem Cannabiskonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen trennen zu können.

Infolge der Legalisierung von Cannabis führt regelmäßiger Cannabiskonsum nicht mehr für sich allein zum Wegfall der Fahreignung. Entscheidend ist vielmehr fehlendes hinreichend sicheres Trennverhalten zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und dem Cannabiskonsum. Ein regelmäßiger übermäßi-

ger Cannabiskonsum kann im Rahmen der Begutachtung der Fahreignung ein Indiz auf ein mangelndes Trennverhalten sein.

Fahreignungszweifel entstehen insbesondere dann, wenn eine Person zwei verwertbare Verstöße gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis begangen hat. Im Übrigen wird auf § 13a Fahrerlaubnis-Verordnung verwiesen. Darüber hinaus wurden in Artikel 14 auch die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Cannabisproblematik neu gefasst und vom Gesetzgeber bewusst an die bestehenden fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Alkoholproblematik angepasst.

Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eingesetzte interdisziplinäre Expertengruppe hat im Ergebnis der Befassung einen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum hinsichtlich des Führens von Kraftfahrzeugen vorgeschlagen. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts sah die Expertengruppe nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab der ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Demnach handelt es sich bei dem Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum nach Ansicht der Experten um einen konservativen Ansatz, der vom Risiko vergleichbar sei mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.

Dieser von der interdisziplinären Expertengruppe vorgeschlagene Grenzwert wurde durch das am 22. August 2024 in Kraft getretene „Sechste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2024 I Nr. 266 vom 21. August 2024) in § 24a StVG eingeführt.

Verkehrsrechtlich dürfte die Legalisierung von Cannabis im Kontext der Verkehrssicherheit und mit dem Ziel der europaweit propagierten „Vision Zero“ negative Auswirkungen mit sich bringen, die aktuell noch nicht abschätzbar sind. Daher hatte der Beauftragte des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten, welcher Mitglied in der Expertengruppe war, stellvertretend für die Polizeien der Länder und des Bundes, aufgrund der aus verkehrspolizeilicher Sicht zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Erhöhung eines Grenzwertes abgelehnt und die Beibehaltung des analytischen Grenzwerts von 1 ng/ml THC im Blutserum empfohlen.

Bei einer Kontrolle von Kraftfahrzeugführenden kann bei vorliegendem Anfangsverdacht auf Konsum von Betäubungsmitteln mittels Drogenvortestgeräten eine Feststellung der Beeinträchtigung durch Cannabis erfolgen. Beweiserheblich ist in jedem Fall ausschließlich die entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entnehmende Blutprobe und das Analyseergebnis der Rechtsmedizin, bei welcher die tatsächliche THC-Intoxikation festgestellt wird. Dies gilt gleichermaßen beim Verdacht von Mischkonsum.

2. Wie viele Verkehrsunfälle ereigneten sich in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023, bei der der Unfallverursacher oder eine beteiligte Person unter dem Einfluss des Rauschmittels Cannabis stand (jährliche Gliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie, ob der Einfluss der Droge ursächlich für den Verkehrsunfall war)?

Antwort:

In der bundesweit einheitlichen Verkehrsunfallstatistik erfolgt die Erfassung von Verkehrsunfällen unter berauschenden Mitteln bislang allgemein nach Alkoholeinwirkung sowie nach Einfluss anderer berauschender Mittel. Es erfolgt keine weiterführende differenzierte Erfassung nach spezifischen Betäubungsmitteln, somit auch nicht nach Cannabis. Eine statistische Feststellung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

3. Falls noch immer keine Statistik in diesem Sinne möglich ist:
  - a) Bereitet die Landesregierung eine entsprechende Datenerhebung vor und falls ja, ab wann ist diese in welchem Datenumfang möglich?
  - b) Wie wird die Landesregierung auf einen erwartbaren Anstieg des Missbrauchs gesetzlich freigegebener Drogen durch Kraftfahrzeugführer im Straßenverkehr reagieren, nachdem die diesbezüglichen Pläne der Bundesregierung tatsächlich umgesetzt wurden?
  - c) Wie kann die Landesregierung auf die unbestreitbar vorhandenen Gefahren von Cannabiseinfluss im Straßenverkehr reagieren, wenn keine Statistik zu diesem Problem erhoben wird?

Antwort:

Seit 5. Juni 2024 können Verkehrsunfälle mit der Ursache THC-Einfluss in der Thüringer Polizei über einen Sonderkennner statistisch in der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKA) erfasst werden.

Darüber hinaus werden seit Inkraftsetzung des „Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ Verkehrsverstöße des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss von 3,5 ng/ml oder mehr THC im Blutserum nach § 24a Abs. 1a StVG im Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei statistisch erfasst.

Aktuell gibt es weiterhin noch keine Möglichkeit einer statistischen Erfassung der Unfallursache THC-Einfluss in der bundesweit einheitlichen Verkehrsunfallstatistik. Nach Kenntnis der Landesregierung stehen im Bund aktuell Überlegungen in Rede, dieses Merkmal künftig als Unfallursache im Bundesstatistikgesetz aufzunehmen. Zum aktuellen Sachstand liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Ob und in welchem Maße die Freigabe von Cannabis tatsächlich zu einem Anstieg des Missbrauchs gesetzlich freigegebener Drogen durch Kraftfahrzeugführer im Sinne der Frage führen wird, bleibt abzuwarten. Valide Aussagen sind hierzu bislang aufgrund des kurzen Zeitraums der Legalisierung nicht möglich.

4. Wie bewertet die Landesregierung die gesetzliche Freigabe von Drogen für Erwachsene
- a) aus suchtmmedizinischer Sicht,
  - b) aus polizeilicher Sicht in Bezug auf den Straßenverkehr,
  - c) aus polizeilicher Sicht in Bezug auf das Kriminalitätsgeschehen in Thüringen und
  - d) in Bezug auf deren Umsetzbarkeit in Thüringen?

Antwort:

Da sich der Konsum von Cannabis besonders bis zum 25. Lebensjahr deutlich negativ auf die Entwicklung des Gehirns auswirken kann, hält das Konsumcannabisgesetz Regelungen zur Frühintervention, der Suchtprävention und des Kinder- und Jugendschutzes vor. Besondere Bedeutung ist hierbei der Suchtprävention beizumessen. Hier kann sehr gut an die Präventionskonzepte und Programme angeknüpft werden, die in Thüringen aufgelegt und immer wieder gestärkt wurden. Die Thüringer Suchthilfe und Präventionslandschaft ist in ihrer Struktur einzigartig und durch gut evaluierte und fachlich fundierte Methoden im Stande, eine gute Präventionsarbeit zu leisten. Im Bereich der Suchtprävention wird in Thüringen derzeit jedoch deutlich, dass Frühinterventionsprogramme (FreD – Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 21 Jahren) und auch andere Präventionsprogramme zur Cannabisprävention kaum abgefragt werden.

Wenngleich die Thüringer Polizei nicht zu den vorrangigen Trägern der Sucht- und Drogenprävention gehört, leistet sie neben der Strafverfolgung ebenfalls Präventionstätigkeit. In den sieben Landespolizeiinspektionen sind dazu jeweils polizeiliche Beratungsstellen eingerichtet. Diese werden unter anderem auch in ihrer Präventionsarbeit zur Drogenprävention von hauptamtlichen Mitarbeitern der Prävention der jeweiligen nachgeordneten Dienststellen unterstützt.

Darüber hinaus werden federführend durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), umgesetzt durch die Thüringer Fachstelle für Suchtprävention, Schulungen der Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen begleitet. Weiterhin ist das TMASGFF an der Prüfung der Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte beteiligt, welche bei der Antragstellung durch die Anbauvereine vorzulegen sind.

Für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes zum 1. April 2024 beziehungsweise der Festlegung des seit 22. August 2024 gültigen Grenzwerts von 3,5 ng/ml oder mehr THC im Blutserum nach § 24a Abs. 1a StVG liegen der Landesregierung noch keine belastbaren Statistiken vor. Insofern sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf das Kriminalitätsgeschehen im Freistaat Thüringen noch nicht möglich.

Ungeachtet dessen werden die bisher in Kraft gesetzten Regelungen des Cannabisgesetzes weiterhin als ungeeignet eingeschätzt, den Schwarzmarkt für Cannabis sowie die organisierte Kriminalität einzudämmen. Das Gesetz stellt zwar den Besitz und Anbau zum Eigenkonsum straffrei, schafft jedoch mit Ausnahme des reglementierten Modells der „Anbauvereinigung“ keine legalen Erwerbsmöglichkeiten für Cannabis. Hinzu kommt die Straffreiheit des Besitzes unabhängig vom Alter des Käufers und von der

Herkunft des Cannabis, sofern die Obergrenzen nicht überschritten werden. Dadurch dürfte für Konsumenten jeden Alters die letzte Hemmschwelle, sich Cannabis über illegale Wege zu beschaffen, entfallen. Für Händler ist das Verfolgungsrisiko gleichfalls wesentlich geringer, solange sie nie gleichzeitig mehr als 25g in Besitz haben.

Darüber hinaus wird auch der Besitz von drei Pflanzen für den Eigenanbau kritisch gesehen. Die Menge, die sich durch optimale Züchtung und der Weiterentwicklung von Cannabissorten mittlerweile ernten lassen, übersteigt oftmals einen dreistelligen Grammbereich pro Pflanze. Potenziell könnte ein Überschuss an verwertbarem Pflanzenmaterial entgegen dem Willen des Gesetzgebers für illegitime Zwecke der Weitergabe genutzt werden.

Das Cannabisgesetz verursachte einen hohen Vollzugs- und Kontrollaufwand und belastet – entgegen der Annahme des Gesetzgebers – die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zusätzlich. Dies betrifft insbesondere die seit 1. Juli 2024 im Konsumcannabisgesetz in Kraft getretenen Regelungen zu den Anbauvereinigungen und deren Erlaubnisverfahren sowie deren Überwachung. Darüber hinaus war ein enormer Zusatzaufwand bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu verzeichnen. Der in Artikel 13 Cannabisgesetz – Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – geregelte rückwirkende Straferlass hatte nach Kenntnisstand der Landesregierung zur Konsequenz, dass durch die Staatsanwaltschaften und Jugendrichter Akten händisch auf ihre sachliche Betroffenheit hin überprüft werden mussten, um weitere Strafvollstreckung umgehend einzustellen und erforderliche Haftentlassungen unverzüglich anzuordnen sowie durchführen zu können.

Im Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

5. Welche Bewertung hat die Landesregierung gegenüber den Behörden des Bundes zu den gesetzlichen Regelungen bezüglich einer Freigabe von Drogen für Erwachsene abgegeben?

Antwort:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Cannabisgesetz erfolgte die Länderbeteiligung, wie regulär vorgesehen. Vom federführenden TMASGFF wurde unter Beteiligung der Ressorts eine gemeinsame Stellungnahme für Thüringen abgegeben. Dabei wurden insbesondere die Abschätzung der Kostenfolge für die Länder, der personelle Mehraufwand, die Höchstmengen für den Besitz von Cannabis (Eigenanbau auch in einer AV), die angespannte Fachkräftesituation im Bereich der Prävention und Frühintervention, fehlende finanzielle Zusagen vom Bund, getroffene Abstandsregelungen, hohe Kontrollaufwände sowie erforderliche Regelungen zu Medizinal-Cannabis und für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz kritisiert.

Einige dieser Punkte haben in der Endfassung des am 1. April 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetzes Berücksichtigung gefunden.

Maier  
Minister

#### Endnote:

- \* Mit dem am 1. April 2024 in Kraft getretenen „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)“, BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27. März 2024, wurden in Artikel 1 – Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis [Konsumcannabisgesetz – KCanG] – Besitz, Eigenkonsum und privater Eigenanbau von Cannabis für Erwachsene innerhalb bestimmter Mengengrenzen erlaubt. Weitere Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen an Mitglieder zum Eigenkonsum ermöglichen, traten zum 1. Juli 2024 in Kraft.